



SÜDWESTBANK: INFORMATIONSEBEND RUND UM DIE REFORM DER ERBSCHAFTSTEUER

DR. THOMAS ELSER: GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN IM HINBLICK
AUF DIE BEVORSTEHENDE NEUREGELUNG DER ERBST

STUTT GART, 22. MÄRZ 2016

INHALTSVERZEICHNIS.

1 AKTUELLE RECHTSLAGE / URTEIL DES BVERFG VOM 17. DEZEMBER 2014

2 GEPLANTE ERBST-REFORM

3 KURZFRISTIGER HANDLUNGSBEDARF

4 ZUKÜNFTIGE NACHFOLGEPLANUNG

1 AKTUELLE RECHTSLAGE / BVERFG-URTEIL V. 17.12.2014



1 AKTUELLE RECHTSLAGE / BVERFG VOM 17.12.2016

▪ Aktuelle Vergünstigungen für Betriebsvermögen:

- 85%ige (bzw. 100%-ige) Steuerfreistellung von unternehmerischem Vermögen (Einzelunternehmen, Anteile an PersG, Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn Übertragender mehr als 25% beteiligt ist)

Voraussetzungen:

- Verwaltungsvermögenstest: Nicht mehr als 50% (10%) Verwaltungsvermögen
- Behaltefrist: 5 Jahre (7 Jahre)
- Lohnsummentest: bei > 20 Beschäftigte: Lohnsumme muss in den 5 Folgejahren (7 Folgejahren) 400% (700%) der Ausgangslohnsumme betragen

➔ **grundsätzlich verfassungsgemäß** (Sicherung Arbeitsplätze)

▪ Aber Korrekturen einzelner, übermäßig privilegierender Regelungen erforderlich:

- Bei großen Unternehmensvermögen
- Uneingeschränkte Befreiung bei Verwaltungsvermögen von bis zu 50%
- Missbräuchliche Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. Kaskadeneffekte im Konzern)
- Unbeachtlichkeit der Mindestlohnsumme bei bis zu 20 Beschäftigten

1 AKTUELLE RECHTSLAGE / BVERFG VOM 17.12.2016

- Begrenzte Fortgeltung der verfassungswidrigen Normen (Rücksicht auf verlässliche Finanz- und Haushaltsplanung)
- Auftrag an Gesetzgeber: Verfassungsmäßige Ausgestaltung **bis zum 30.06.2016**
- **Aktueller Stand:** Regierungsentwurf vom Juli 2015 / Änderungsvorschläge Länder v. September 2015 / Februar 2016: Einigung Fraktionsspitzen / März 2016: Nachforderungen der CSU
- Unklare Besteuerungssituation, falls Frist versäumt wird:
 - Komplettes Auslaufen der ErbSt? → hM. Berater, aA. Schäuble
 - Unbefristete Weitergeltung der ErbSt? → entgegen BVerfG
 - Isolierter Wegfall der Vergünstigungen für Betriebsvermögen?
 - Verfassungsgerichtliche Weitergeltungsanordnung?

Beratungspraxis:

- ➔ Abwarten des Fristablaufs und Hoffnung auf steuerfreie Übertragung jeglichen Vermögens ist kein taugliches Beratungskonzept
- ➔ **Aktuelle Entscheidungssituation:** Übertragung (Schenkung) kurzfristig noch nach altem Recht oder erst unter den neuen (verschärften) Rahmenbedingungen

2 GEPLANTE ERBST-REFORM



2 GEPLANTE ERBST-REFORM

- Im Grundsatz sollen die bisherigen Befreiungen von unternehmerischem Vermögen **nicht** geändert werden, d.h. weiterhin 85%-ige (bzw. 100%-ige) Steuerbefreiung
- Aber: **Verschärfung** der Voraussetzungen, bei
 - großen Unternehmensvermögen
 - Lohnsummentest
 - Verwaltungsvermögenstest

2 GEPLANTE ERBST-REFORM

EINSCHRÄNKUNG DER BEGÜNSTIGUNG GROßER UNTERNEHMENSVERMÖGEN (1/2)

GESETZENTWURF

- 85%- oder 100%-Befreiung abhängig von Größe des Erwerbs:
 - Erwerb bis **EUR 26 Mio.**: Freigrenze, keine Verschärfung
 - Bis **EUR 52 Mio.**: Erhöhte Freigrenze, d.h. keine Verschärfung, wenn 10 Jahre vor und 30 Jahre nach Erwerb
 - (i) Gewinnentnahmen oder –ausschüttungen nahezu ausgeschlossen,
 - (ii) Anteilsübertragung nur auf Angehörige möglich und
 - (iii) Abfindung bei Ausscheiden erheblich unter dem gemeinen Wert

2 GEPLANTE ERBST-REFORM

EINSCHRÄNKUNG DER BEGÜNSTIGUNG GROßER UNTERNEHMENSVERMÖGEN (2/2)

- Sofern diese Freigrenzen überschritten werden, **Wahlrecht** zwischen:
 - **Verschonungsbedarfsprüfung:** Nachweis, dass „verfügbares Vermögen“ nicht zur vollen Entrichtung der Steuer ausreicht.
 - ➔ Teilweiser Erlass der Steuer auf begünstigtes Betriebsvermögen, soweit die Steuer nicht aus 50% des mitübertragenen oder vorhandenen nicht begünstigten Vermögens (v.a. Privatvermögen) entrichtet werden kann
 - **Abschmelzmodell:** Antrag auf Absenken der Befreiungsquote um 1% je EUR 1,5 Mio., um die der Erwerb die Freigrenze übersteigt, auf bis zu 20% (statt 85%) bzw. 35% (statt 100%) [bei Erwerb ab EUR 116 Mio. bzw. EUR 142, statt 85%]

2 GEPLANTE ERBST-REFORM

AKTUELLE DISKUSSION:

- Korrekturen bei Unternehmensbewertung: ca. 30% geringere Unternehmensbewertung durch Senkung des Kapitalisierungsfaktors auf 10,53 bis maximal 12 statt ca. 18
- Bei Familienunternehmen mit Verfügungsbeschränkungen: Vorwegabschlag von bis zu 30% auf Anteilswert
- CSU:
 - Vorwegabschlagsquote generell (z. B. auch für Einzelunternehmen)
 - Keine Heranziehung von bereits vorhandenem Vermögen bei Bedürfnisprüfung

2 GEPLANTE ERBST-REFORM

BEFREIUNG BEI BIS ZU 50% VERWALTUNGSVERMÖGEN

Gesetzesentwurf

- Nur begünstigtes Vermögen befreit
- Abstrakte Definition für begünstigtes Vermögen, wonach Gegenstand überwiegend betrieblicher Tätigkeit nach seinem Hauptzweck dienen muss und nicht ohne Beeinträchtigung der betrieblichen Tätigkeit herausgelöst werden kann

Aktuelle Diskussion

- Rückkehr zu generellen Begünstigung mit Verwaltungsvermögenskatalog
- Neue Rückausnahmen von schädlichem Verwaltungsvermögen
- Grundstücke für Absatz von eigenen Produkten (z.B. Brauereigaststätte)
- Deckungsvermögen im Rahmen betrieblicher Altersvorsorge, soweit dauerhafte Trennung und kein Gläubigerzugriff (CSU: generelle Begünstigung)
- Ergänzung um Investitionsklausel:
 - Kein schädliches Verwaltungsvermögen bei geplanter Investition in echtes Betriebsvermögen binnen 1 Jahr nach Erbfall
 - CSU: Auch für Schenkungen und 3 Jahre Investitionsfrist

2 GEPLANTE ERBST-REFORM

MINDESTLOHNSUMMENTEST

- Abschichtung der Höhe der Mindestlohnsumme nach Zahl der Beschäftigten:
 - Nicht mehr als **3 Beschäftigte**: kein Lohnsummentest
 - Mehr als 3 und nicht mehr als **10 Beschädigte**: 250% bzw. 500%
 - Mehr als 10 und nicht mehr als **15 Beschäftigte**: 300% bzw. 565%
 - **Darüber**: 400% bzw. 700%

Aktuelle Diskussion

- CSU: Anhebung der Befreiung auf 5 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente)
- Keine Berücksichtigung von Saison- und Leiharbeitnehmern

3 HANDLUNGSBEDARF



3 KURZFRISTIGER HANDLUNGSBEDARF

- Bei hohem Verwaltungsvermögen (s. nachfolgendes Beispiel)
 - Bei < 20 Mitarbeiter
 - Bei großen unternehmerischen Vermögen
-
- ➔ Kurzfristige Analyse der Möglichkeit noch von den aktuellen Regelungen profitieren zu können
 - ➔ Ggf. vorweggenommene Erfolge (mit Versorgungs- und Sicherungsrechten, s. hierzu Vortrag Hr. Jenderek)

3 BEISPIEL: VERWALTUNGSVERMÖGEN

- „Cash GmbH light“: bis zu 70 % Finanzmittel steuerfrei übertragen
- Nach § 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 4a ErbStG ist der Bestand an „Forderungen“ nach Abzug der Schulden nur als Verwaltungsvermögen anzusetzen, soweit er 20 % des Werts des Betriebsvermögens übersteigt
- Bsp.:

GmbH		
30% Produktivvermögen	70% Finanzmittel / Verwaltungsvermögen	
30% Produktivvermögen	20% Freibetrag	50% darüber hinaus
50% Betriebsvermögen		50% Verwaltungsvermögen

4 ZUKÜNFTIGE NACHFOLGEPLANUNG

- Strategische, mittel- bis langfristige Beachtung der neuen erbschaftsteuerlichen Regelungen im Rahmen der Nachfolgeplanung
- Vorausschauende Steuerung der Vermögensallokation, ggf. Umwandlung von Barvermögen in unternehmerisches Vermögen (zB. Investments in Erneuerbare Energien u.ä.)
- Steuerung von Verwaltungsvermögen und Lohnsumme

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

DR. THOMAS ELSER

STEUERBERATER

TAXGATE

Lautenschlagerstr. 23
70173 Stuttgart



+49 (0)711 540 9029 12



te@taxgate.com

Beratungsschwerpunkte:

- Steuergestaltung bei Transaktionen und Investments
- Unternehmensbesteuerung, Umstrukturierung, Umwandlungssteuerrecht, Nachfolgeplanung
- Investmentsteuerrecht, Fondsstrukturierung
- Internationales Steuerrecht

Besuchen Sie unsere neue Homepage: www.taxgate.com